

Kein Behördenwirrwarr bei Kindergeld und Besoldung!

Der VBGR hofft, dass die Amtsleitung nach der Verlagerung der Bearbeitung der Besoldung und Vergütung auch die Aufgaben der Kindergeldkasse an das Bundesverwaltungsamt (BVA) überträgt.

Wie die Amtsleitung im DPMAdialog 49/2019 mitteilte, wird das BVA die Aufgaben der Besoldungsbearbeitung vermutlich ab Frühjahr 2020 übernehmen. Die Entgeltbearbeitung wurde bereits Mitte Dezember 2019 dorthin abgegeben.

Eine Entscheidung über die Verlagerung der Kindergeldkasse ist derzeit noch offen.

Der VBGR sieht in einer Übertragung der Kindergeldstelle an die Bundesagentur für Arbeit große Nachteile für Beamte mit Kindern.

Warum?

Die Festsetzung des Kindergelds ist einerseits die Voraussetzung für die Auszahlung des Familienzuschlags und hat andererseits Einfluss auf die Beihilfe.

Die Geburt des zweiten Kindes führt zur Erhöhung des Beihilfesatzes auf 70 %, allerdings nur, wenn der Beamte das Kindergeld für beide bezieht. Der Wegfall des zweiten Kindergeldes führt wieder zur Verminderung auf den Regelsatz von 50 %.

Sollte das Kind nach der Schulzeit z.B. eine Berufsausbildung abbrechen, könnte es wieder beihilfeberechtigt werden. Dann müsste man u.U. auch wieder eine private Krankenversicherung abschließen.

Der VBGR befürchtet, dass es durch die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Behörden zu unnötigen Verzögerungen bei der Auszahlung der zustehenden Besoldung und den Beihilfeleistungen kommen kann.

Wir glauben, dass eine Bearbeitung durch das BVA aufgrund der dortigen Personalstruktur und der größeren Erfahrungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten sachgerechter abläuft.

Wir fordern, dass bei der Entscheidung über die Verlagerung der Kindergeldkasse die Interessen der Beschäftigten mit Kindern im Vordergrund stehen und deshalb eine Verlagerung an das BVA erfolgt.

